

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21. Dezember 2005 in der Fassung des IX. Nachtrages vom 19. Dezember 2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 646) in der Fassung des Berichtigungsgesetzes vom 19. Januar 2005 (GV. NRW. S. 15) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen:

#### **§ 1 - Gegenstand und Bemessungsgrundlagen**

Für besondere Leistungen der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifs erhoben.

Sieht der Gebührentarif Mindest- und Höchstsätze vor, so wird im Einzelfall die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der Leistung für den Gebührenschuldner bemessen und auf volle Euro festgesetzt.

Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander erbracht, so wird für jede Leistung die entsprechende Gebühr erhoben.

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

#### **§ 2 - Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor Beendigung der Leistung zurückgenommen, so werden je nach Umfang des bereits entstandenen Verwaltungsaufwands 10 - 75v.H. der Gebühr erhoben, die bei Erbringung der Leistungen zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben, so ist auch die Erteilung des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr; bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrige Gebühr erhoben.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 wird die Gebühr auf volle Euro abgerundet.

#### **§ 3 - Gebührenbefreiung, bare Auslagen**

Die Gebührenbefreiung bestimmt sich nach § 5 Abs. 5 und 6, die Anforderung der baren Auslagen nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4 - Ermäßigung, Verzicht auf die Erhebung, Stundung, Niederschlagung und Erlass der Verwaltungsgebühr**

Die Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, unbillig wäre.

Bereits festgesetzte Gebühren und Auslagen können nach den für öffentliche Abgaben bestehenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 5 - Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung oder Amtshandlung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.  
Mehrere Schuldner derselben Gebühr haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 - Fälligkeit und Zahlung**

Die Gebühr ist im Voraus, spätestens jedoch mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit zu zahlen. In geeigneten Fällen, namentlich dann, wenn die Vornahme gebührenpflichtiger Handlungen schriftlich beantragt wird, kann die Gebühr durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

Die Gebühr wird, sofern in Einzelfällen keine andere Form angeordnet wird, durch Verwendung von Wertmarken entrichtet, die auf die gebührenpflichtigen Schriftstücke aufzukleben und amtlich zu entwerten sind.

Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30. Juni 1977 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung vom 15. Juli 1977 außer Kraft.

TARIF NACHFOLGEND ABGEDRUCKT

---

# Tarif zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung)

## A. Allgemeiner Teil

Diese Tarifstellen gelten für alle Dienststellen, soweit nicht nach Teil B besondere Gebühren zu erheben sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr €
1	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je nach Art und Arbeitsaufwand. Für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	14,00 € bis 23,00 €
2	Abschriften, Auszüge, Ablichtungen und Vervielfältigungen	
a)	Abschriften und Auszüge für jede angefangene Seite	0,70 €
b)	Durchschriften von Abschriften und Auszügen, die hiermit in einem Arbeitsgang hergestellt werden. Für jede angefangene Seite	0,50 €
c <sup>1)</sup>	Ablichtungen bis zum Format DIN A 4 je Seite im Format DIN A 3 je Seite	0,50 € 1,00 €
	Die Reprstelle des Amtes für Geoinformation und Liegenschaftskataster erstellt Ausdrucke und Scandienstleistungen bis zum Format DIN A 0 bis Format DIN A 2 je Seite bis Format DIN A 1 je Seite bis Format DIN A 0 je Seite	15,00 € 20,00 € 30,00 €
d <sup>1)</sup>	<b>gestrichen</b>	
e)	Herstellung von Mikrofilmrückvergrößerungen in der Größe DIN A 4 je Einzelblatt in der Größe DIN A 3 je Einzelblatt (Wird bei Abschriften, Auszügen usw. gleichzeitig die Richtigkeit bescheinigt, so ist außerdem die Gebühr nach der Tarifstelle Nr. 4 zu zahlen)	1,50 € 2,00 €
3	Beglaubigung	
a)	von Unterschriften und Handzeichen	1,50 €
b)	von Abschriften, Auszügen, Zeichnungen, Plänen, Ablichtungen und Vervielfältigungen für jede Seite Bei Beglaubigungen, die nur mit geringem Arbeitsaufwand verbunden sind, kann die Gebühr ermäßigt werden auf bei solchen, die mit besonderem Arbeits- oder Zeitaufwand verbunden sind, kann die Gebühr erhöht werden auf	2,50 € 1,50 € 6,00 €
4	Ausfertigung und Nebenausfertigung (zweite und weitere Ausfertigungen) von Schriftstücken, Bescheiden, Quittungen und dgl., soweit nicht eine besondere Regelung Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller einen Anspruch auf eine Ausfertigung hat.	Die Gebühr Abschriften (Tarifstelle Nr. 2) und die Gebühr für die Richtigkeitsbescheinigung (Tarifstelle Nr. 3)

5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung durch städt. Arbeitskräfte gewünscht wird, für jede angefangene Seite	2,00 €
6 <sup>2)</sup>	Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schriftstücke, Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist )	Der nach den Entgeltbestimmungen des jeweiligen Posttransportunternehmens für die Zustellung maßgebende Satz (aufgerundet auf 5 Ct.
7	Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren vorgeschrieben sind höchstens aber	1,50 € 10% des angemahnten Betrages

### B. Besonderer Teil

Neben den unter Abschnitt A genannten Gebühren gelten für die nachstehenden Dienststellen noch folgende besondere Gebühren:

#### Archive der Stadt Hagen

8		
a <sup>3)</sup>	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in den Archivbeständen fordern, je angefangene Viertelstunde (§4 a-e der Benutzungsordnung)	11,00 €
b)	Schriftliche Auskünfte für Erbenermittler, die Nachforschungen in den Archivbeständen erfordern, je angefangene Viertelstunde (§4 f der Benutzungsordnung)	18,00 €
c)	Bestellung von Archivgut für die persönliche Benutzung mit Ausnahme von Schülern, Schülerinnen sowie Studierende, pro Tag	2,50 €
9		
a <sup>4)</sup>	Fotografische Arbeiten Reproduktion (1:1) bis zum Format 13 x 18 cm Reproduktion (Vergrößerung) bis DIN A 4  Reproduktion auf elektronische Datenträger pro Foto	6,00 € 9,00 € - 12,00 € (je nach Vorlage) 2,50 € (zzgl. 2,50 € pro Datenträger)
b)	Veröffentlichungsrecht (je Auflage) pro Archivalie bzw. pro Foto	20,00 €
c)	Bereitstellung (je Auflage) von Archivalien bzw. Fotografien für Veröffentlichungen (ohne Überlassung des Urheberrechtes)	20,00 €
d)	Anfertigung von Ablichtungen (in Verbindung mit Tarifstelle 8) bis zum Format DIN A 4 je Seite bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,10 € 0,20 €
e)	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder einer Kopie aus dem Personenstandregister, pro Beglaubigung <b>Anmerkungen:</b> Erfolgt die Benutzung für wissenschaftliche oder amtliche Zwecke, so kann das Stadtarchiv im Einzelfall die Höhe der zu entrichtenden Gebühren nach Tarifstelle 8, 9b, 9c und 9e reduzieren.	10,00 €

10	Versendung von Ablichtungen oder Reproduktionen von Archivgut	1,00 € zzgl. Porto und Verpackung
----	---	-----------------------------------

#### Fachbereich Finanzen und Controlling (20) <sup>5)</sup>

11	Zweitausfertigung von Steuerveranlagungen oder Steuerzetteln (Ablichtungen s. lfd. Nr. 2) für jede angefangene Seite	2,00 €
----	--	--------

#### Fachbereich öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen (32) <sup>6)</sup>

12	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen	5,00 € bis 125,00 €
----	--	---------------------

#### Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz (53) <sup>7)</sup>

13	Ärztliche Zeugnisse und Bescheinigungen	
a <sup>8)</sup>	Zweite Leichenschau nach dem Bestattungsgesetz einschließlich der Ausstellung der amtlichen Bescheinigung - mit festen Terminen in den Räumen des Krematoriums - im Einzelfall an anderem Ort (einschließlich des Aufwandes für die Anfahrt)	25,00 € 91,00 €
b)	Amtsärztliche/vertrauensärztliche und zahnärztliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen einschließlich Untersuchung, soweit nicht unter a) erfasst	10,00 € bis 300,00 €
c)	Leistungen, die nach der Gebührenordnung für Ärzte als Sonderleistungen abrechnungsfähig sind, neben der Gebühr nach Nr. 13 b)	1,8facher Satz der Gebührenordnung für Ärzte

#### Fachbereich Jugend und Soziales 55

14 <sup>9)</sup>	Beratung von Investoren bei Neubau-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 AllgFörderPflegeVO, § 9 Abs. 2 Landespflegegesetz NW (PfGNW) für jede angefangene Arbeitsstunde	65,00 €
	Befreiungen von der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO); Gebührenrahmen	250,00 € bis 5.000,00 €
	Grundbetrag: - bis zu einer Platzzahl von 25 Plätzen Regelgebühr: - ab 26 Plätzen pro weiterem Platz in der Einrichtung Regelbetrag	250,00 € 2,00 €
	Befreiung von der AllgFörderPflegeVO	Faktor (=wirtschaftlicher Nutzen der Amtshandlg.)
	- Einrichtungsgröße (§ 2 Abs. 1)	Faktor 3
	- Standort (§ 2 Abs. 3)	Faktor 1
	- räumliche Gestaltung des Gebäudes (§ 3)	Faktor 5
	- Individualbereich (§ 4 Abs. 1 und 2 Satz 1)	Faktor 7
	- Individualbereich (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs.5)	Faktor 3
	- Individualbereich (§ 4 Abs. 3)	Faktor 3
	- Individualbereich (§ 4 Abs. 4)	Faktor 5
	- Gemeinschaftsbereiche (§ 5)	Faktor 5
	- wohnbereichsbezogene Sanitärausstattung (§ 6)	Faktor 5
	- gemeinschaftsbezogene Funktions- und Gemeinschaftsflächen (§ 7)	Faktor 5
	- Berechnung Gebühr: Grundbetrag x Faktor	

## Fachbereich Stadtentwicklung- planung und Bauordnung (61) <sup>10)</sup>

17 <sup>11)</sup>	Zeugnis über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 25 BauGB -	35,00 €
18	Aushändigung von Unterlagen aus den Bewilligungsakten über die Gewährung von öffentlichen und nicht öffentlichen Mitteln zur Förderung des Wohnungsbaues	15,00 €

## Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster 62

19 <sup>12)</sup>	<p>Nutzungsrechte</p> <p>Nutzung von digitalen Rasterdaten im Internet</p> <p>Für die freie Nutzung von Ausschnitten im Internet gilt Folgendes: Der Zugang zur Web-Site des Nutzers muss insgesamt unentgeltlich sein. Als Herausgeber der Karte muss folgender Schriftzug deutlich sichtbar und in angemessener Größe enthalten sein: „Herausgeber: Stadt Hagen - Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster“. Dieser Schriftzug soll als Link auf die Internetseite der Stadt Hagen (www.hagen.de) gestaltet sein.</p> <p>a) nicht gewerbliche Nutzung</p> <p>b) Gewerbliche Nutzung</p>	<p>Kostenlos</p> <p>Kostenlos</p>
20 <sup>13)</sup>	Analoge und digitale Abgabe von Geodaten	
20.1	Digitale Bearbeitung Sonderanfertigungen, Datenübertragung und –zusammenfügung	37,00 €/ je angefangene 30 Min.
20.2	Produkte auf Sonderwunsch CD-Rom, DVD, Vervielfältigungen (Plot-on-demand)	1,00 € bis 500,00 €
21 <sup>14)</sup>	Produkte <sup>9)</sup>	
21.3	Abgabe der kommunalen topographischen Daten	
21.3.1	<b>Gestrichen</b>	
21.3.2	<b>Gestrichen</b>	
21.3.3	<p>Vergabe von einfachen Nutzungsrechten von Sonderkarten im Vektorformat</p> <p>§ 5 VermKatG NW ist entsprechend auch auf die analogen und digitalen Sonderpläne anzuwenden. Auf Antrag kann unter Angabe des Verwendungszwecks ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt werden. Für die Nutzung dieser Daten wird in Abhängigkeit von der Informationsdichte je angefangener Hektar eine Gebühr zwischen 100,- und 400,- € erhoben.</p>	100,00 € bis 400,00 € Je nach angef. Hektar
21.4.4	<b>Gestrichen</b>	
21.4.4.1	<b>Gestrichen</b>	
21.4.4.2	<b>Gestrichen</b>	
21.4.4.3	<b>Gestrichen</b>	
21.5	<b>Gestrichen</b>	



	<p>2. Wenn im Rahmen der Antragsprüfung ein Ortstermin stattfindet, bei dem jedoch nicht alle beantragten Bäume besichtigt werden müssen, so gilt der Antrag insgesamt als „mit Ortstermin“.</p> <p>3. Wenn ein Antrag mehrere Grundstücke (Adressen) umfasst (sog. Sammelanträge), so wird jedes Grundstück (Adresse) als ein Antrag gewertet.</p> <p>4. Genehmigungsfreie Beratungsvorgänge sind gebührenfrei.</p>	
--	--	--

- 
- 1) Tarifstelle 2 c) geändert und Tarifstelle 2 d) gestrichen durch den VII. Nachtrag vom 16. Dez. 2014
  - 2) Tarifstelle 6 geändert durch den II. Nachtrag zum Tarif vom 13. Oktober 2009
  - 3) Tarifstelle 8 geändert durch den III. Nachtrag vom 21. Dezember 2010
  - 4) Tarifstelle 9 e) hinzugefügt durch den IV. Nachtrag vom 28. Februar 2011
  - 5) Überschrift vor Tarifstelle 11 geändert durch den VII. Nachtrag vom 16. Dezember 2014
  - 6) Tarifstelle 12 geändert durch den IV. Nachtrag vom 28. Februar 2011
  - 7) Überschrift vor Tarifstelle 13 geändert durch den VII. Nachtrag vom 16. Dezember 2014
  - 8) Tarifstelle 13a zuletzt geändert durch den VIII. Nachtrag vom 14. Dezember 2015  
Tarifstelle 13c geändert durch den VI. Nachtrag vom 14. Dezember 2012
  - 9) Tarifstellen 15 + 16 ersatzlos gestrichen durch den II. Nachtrag vom 13. Oktober 2009;  
Tarifstelle 14 zuletzt geändert durch den VII. Nachtrag vom 16. Dezember 2014
  - 10) Überschrift vor Tarifstelle 17 geändert durch den VII. Nachtrag vom 16. Dezember 2014
  - 11) Tarifstelle 17 geändert durch den III. Nachtrag vom 21. Dezember 2010
  - 12) Tarifstelle 19 zuletzt geändert durch den VII. Nachtrag vom 16. Dezember 2014
  - 13) Tarifstelle 20 zuletzt geändert durch den VII. Nachtrag vom 16. Dezember 2014
  - 14) Tarifstelle 21 zuletzt geändert durch den VI. Nachtrag vom 14. Dezember 2012
  - 15) Überschrift vor Tarifstelle 22 geändert durch den VII. Nachtrag vom 16. Dezember 2014
  - 16) Tarifstelle 23 zuletzt geändert durch den VII. Nachtrag vom 16. Dezember 2014
  - 17) Tarifstelle 24 weggefallen und ursprüngliche Tarifstelle 25 in 24 geändert durch den IV. Nachtrag vom 28.02.2011
  - 18) Tarifstelle 25 hinzugefügt durch den IX. Nachtrag vom 19. Dezember 2018
- 

Öffentlich bekannt gemacht am 27. Dezember 2005, in Kraft getreten am 28. Dezember 2005

- I. Nachtrag vom 18.12.2008, öffentlich bekannt gemacht am 24.12.2008, in Kraft getreten am 01. Januar 2009
- II. Nachtrag vom 13.10.2009, öffentlich bekannt gemacht am 24.10.2009, in Kraft getreten am 01. Januar 2010
- III. Nachtrag vom 21.12.2010, öffentlich bekannt gemacht am 27.12.2010, in Kraft getreten am 01. Januar 2011
- IV. Nachtrag vom 28.02.2011, öffentlich bekannt gemacht am 02.03.2011, in Kraft getreten am 01. März 2011
- V. Nachtrag vom 22.02.2012, öffentlich bekannt gemacht am 24.02.2012, in Kraft getreten am 01. März 2012
- VI. Nachtrag vom 14.12.2012, öffentlich bekannt gemacht am 19.12.2012, in Kraft getreten am 01. Januar 2013
- VII. Nachtrag vom 16.12.2014, öffentlich bekannt gemacht am 19.12.2014, in Kraft getreten am 01. Januar 2015
- VIII. Nachtrag vom 14.12.2015, öffentlich bekannt gemacht am 18.12.2015, in Kraft getreten am 01. Januar 2016
- IX. Nachtrag vom 19.12.2018, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2018, in Kraft getreten am 01. Januar 2019

**Stand 01/2019**